

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 04. Juni 2024
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 04. Juni 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Redaktionelle Anpassung der Anlage 5e AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 04. Juni 2024 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1

Die Anlage 5e AVR-Bayern in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 durch Beschluss der ARK Bayern vom 18. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird § 3 Abs. 6 BFSO Gesundheit durch § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 BFSO Gesundheit ersetzt.

In § 2 Abs. 3 wird § 10 Abs. 1 BFSO Gesundheit durch § 11 Abs. 1 Satz 4 BFSO Gesundheit ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Begründung:

Die Paragraphenbezüge zur Berufsfachschulordnung Pflege – kurz BFSO Pflege- welche am 31. Mai 2022 in Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – kurz BFSO Gesundheit- umbenannt wurde, haben sich verschoben. Daher ist eine redaktionelle Anpassung im Vertragsmuster von Anlage 5e AVR-Bayern erforderlich.